

STATUTEN

Bündner Eislauf-Verband (BEV)

1. Name, Sitz

Unter dem Namen 'Bündner Eislauf-Verband' (BEV) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die in den Statuten gewählten männlichen Bezeichnungen umfassen auch weibliche Personen.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Der BEV ist Mitglied des Schweizerischen Eislauf-Verbandes (SEV) und des Bündner Verbandes für Sport (BVS).

2. Zweck

Der BEV bezweckt, den Eislaufsport im Kanton Graubünden in jeder Hinsicht zu fördern und die Interessen der angeschlossenen Eislaufclubs zu wahren.

Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind unter anderem:

- Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit, den Behörden und den Medien
- Pflege der Beziehungen zum SEV
- Organisation der Bündner Meisterschaft im Eiskunstlaufen
- Durchführung von Kaderzusammenzügen
- Mithilfe bei der Gründung von Eislaufclubs
- Förderung von Preisrichtern, Funktionären, Trainern, Monitoren

B Mitgliedschaft

3. Mitgliederart

Dem BEV können Bündner Eislaufclubs beitreten:

- a) als ordentliches Mitglied, wenn der Club dem SEV angehört
- b) als provisorisches Mitglied, wenn der Club dem SEV beizutreten gedenkt

4. Erwerb

Die Mitgliedschaft kann von im Kanton Graubünden domizilierten Clubs erworben werden, welche die Förderung des Eislautsports zum Zweck haben und deren Statuten jenen des BEV nicht widersprechen.

Das Aufnahmegesuch ist unter Beilage der Statuten, einer Vorstands-, Mitglieder- und Trainerliste schriftlich einzureichen. Ober die definitive Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung (DV).

5. Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitgliederclubs haben das Recht, an der DV mit dem in diesen Statuten umschriebenen Stimmenanteil abzustimmen. Provisorische Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

6. Pflichten der Mitglieder

Die Clubs verpflichten sich, die Statuten, Reglemente und Leitbilder des BEV sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes einzuhalten und durchzusetzen. Die Vereine haben alljährlich bis am 15.10. ihren Mitgliederbestand der vergangenen Saison mitzuteilen.

Die Pflege guter Beziehungen unter den angeschlossenen Clubs und das Bestreben, die Interessen des BEV zu wahren, gehören zu den Pflichten der Mitglieder.

Änderungen in den Clubstatuten sowie Mutationen im Vorstand sind dem BEV zu melden.

7. Mitgliederbeiträge

Jeder Club bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Delegiertenversammlung fest. Als Grundlage dient die Mitgliederzahl, der dem SEV gemeldeten Junioren und Senioren. Die Zahlung hat vor Ende Oktober des laufenden Verbandsjahres zu erfolgen. Auf verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins von 10% erhoben.

8. Austritt/Ausschluss

Der Austritt eines Clubs aus dem BEV ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BEV müssen erfüllt sein. Kündigungen haben schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Den Ausschluss eines Clubs kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag eines Mitgliedclubs oder des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit beschliessen, wenn der Club trotz schriftlicher Mahnung den Pflichten gemäss den Punkten 6 und 7 nicht nachkommt oder sonst dem Geiste der Statuten zuwiderhandelt. Für die bis zum Ausschluss entstandenen finanziellen Verpflichtungen bleibt das Mitglied gegenüber dem BEV haftbar. Gegen einen von der DV beschlossenen Ausschluss besteht keine Rekursmöglichkeit.

9. Provisorische Mitglieder

Provisorische Mitglieder haben beim SEV keine Pflichten und Rechte. Den Mitgliederbeitrag zahlen sie nur dem BEV. Veranstaltungen des BEV stehen ihnen offen. Nach zweijähriger Zugehörigkeit zum BEV muss der Eintritt zum SEV vollzogen sein, ansonst die Mitgliedschaft ohne finanzielle Ansprüche an den BEV -erlischt.

C Organe

10. Organe

Die Organe des BEV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

11. Delegiertenversammlung (DV) Einberufung

Die ordentliche DV findet alljährlich mindestens 3 Wochen vor der OV des SEV, spätestens aber bis zum 30. Juni statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand des BEV.

Eine ausserordentliche DV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitgliederstimmen einberufen.

Die Einladung erfolgt in der Regel 30 Tage vor der DV unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge zu Handen der DV

a) DV SEV

Anträge zu Handen der DV des SEV sind spätestens bis Ende Februar schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

b) DV BEV

Anträge zu Handen der DV des BEV sind spätestens bis 31. März schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

Befugnisse

Die DV hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- e) Bestimmung der Delegierten des Verbandes für die DV des SEV und BVS

- f) Festsetzung der Jahresbeiträge, eventuell Meisterschaftsbeitrag
- g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- h) Entgegennahme des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr
- i) Entscheid über Anträge zuhanden der DV (BEV und SEV)
- j) Entscheid über Aufnahme/Ausschluss von Clubs
- k) Vergabe der Bündner Meisterschaft, Organisation und Startgebühren
- l) Änderungen der Statuten und Auflösung des BEV
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederclubs haben auf folgende Stimmen Anrecht:

- 1-20 Mitglieder = 1 Stimme
- 21 50 Mitglieder = 2 Stimmen
- 51 100 Mitglieder = 3 Stimmen
- 101 150 Mitglieder = 4 Stimmen
- je weitere 50 Mitglieder = 1 Stimme mehr

Massgebend sind die dem SEV gemeldeten Mitglieder (Senioren und Junioren).

Für den Entscheid über die Aufnahme, den Ausschluss von Clubs sowie die Änderungen der Statuten sind **2/3** der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Auflösung des BEV bedarf der Zustimmung von mindestens **4/5** der anwesenden Mitgliederstimmen.

Bei allen anderen Traktanden entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Teilnahme

Jeder Club hat an die ordentliche und ausserordentliche DV mindestens ein Mitglied abzuordnen. Clubs die nicht an der DV teilnehmen, haben kein Anrecht auf den jeweiligen Sport-Toto-Beitrag. Stellvertretung durch einen anderen Club ist nicht möglich. Teilnahmeberechtigt sind ausserdem Funktionäre, Kommissionsmitglieder sowie vom Vorstand eingeladene Gäste.

12. Vorstand

Zusammensetzung / Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident

- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter
- mindestens 1 Beisitzer

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst und bezeichnet gleichzeitig die Zeichnungsberechtigten. Demissionen müssen dem Vorstand schriftlich bis Ende Januar eingereicht werden. Trainer können nicht in den Vorstand des BEV gewählt werden.

Die TK-Belange werden von einer Kommission, bestehend aus dem Präsidenten, dem Technischen Leiter und mindestens einem Vorstandsmitglied besorgt.

Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Führung der laufenden Geschäfte, sofern diese nicht der DV vorbehalten sind
- Vorschlagsrecht der Delegierten des Verbandes für die DV des SEV und BVS
- Einsatz von (nicht ständigen) Kommissionen für bestimmte Aufgaben
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, Richtlinien und Leitbildern im Rahmen der Statuten
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen DV
- Vertretung nach aussen, insbesondere gegenüber SEV und BVS
- Planung und Bewirtschaftung der Finanzen im Rahmen des Budgets
- Organisation von Meisterschaften und Kursen in Zusammenarbeit mit dem SEV oder anderen Regionalverbänden.

13. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und das Vereinsvermögen anhand der Bücher und Belege und erstatten der DV Bericht und Antrag. Die Rechnung ist ihnen mindestens 2 Wochen vor der DV vorzulegen.

D Verschiedenes

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

15. Weitere Bestimmungen

Wo in diesen Statuten nichts anderes vermerkt, gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente des SEV.

16. Verbandsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des BEV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem BEV zufließen, dürfen nicht unter die Mitgliederclubs verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutarischen Verbandszwecke zu verwenden.

17. Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung des BEV wird ein allfälliges Vermögen dem SEV zur Aufbewahrung übergeben. Sollte sich innert 10 Jahren kein Verband mit ähnlichen Zielen bilden, so hat der SEV das Recht, dieses Vermögen für Breitensportzwecke zu verwenden.

18. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der DV vom 2.12.1995 genehmigt und werden sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Chur, 2. Dezember 1995

Verwendete Abkürzungen:

- BEV Bündner Eislauf Verband
- BVS Bündner Verband für Sport
- DV Delegiertenversammlung
- SEV Schweizerischer Eislauf-Verband
- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch